

Seltener werden die Plätt- oder Bügelstuben vom Mangelraume getrennt. Geschieht dies, so ist für unmittelbare Verbindung beider Räume zu sorgen.

71.
Plättstuben.

Die Einrichtung der Plättstube besteht aus den für das Plätten bestimmten Maschinen und Geräten, die im vorhergehenden Artikel bereits genannt sind.

Für die Aufbewahrung der Wäsche vor und nach der Reinigung sind mindestens zwei Räume erforderlich. Der eine dient zur Ansammlung der schmutzigen Wäsche, der andere zur Aufbewahrung der gereinigten Wäsche.

72.
Wäsche-
magazine.

Die Einrichtungen für die Ansammlung und das in diesem Raume vorzunehmende Sortieren der Wäsche sind in Art. 60 (S. 40) bereits erwähnt. Auch die Schränke und Gestelle, mit denen der Raum zur Aufbewahrung der reinen Wäsche ausgestattet sein muß, sind so einfacher Art, das eine besondere Beschreibung entbehrlich erscheint.

Für die Annahme der schmutzigen Wäsche zum Reinigen und für die Ablieferung der gereinigten Wäsche ist mindestens ein Raum vorzusehen. Zweckmäßiger erscheint es jedoch, je einen besonderen Raum für die Annahme und für die Ausgabe anzuordnen. Bei gewerblichen Wasch-Anstalten und in Anstaltswäschereien, wo die Wäsche längere Zeit lagern muß, ist letzteres sogar unerläßlich.

73.
Annahme-
und
Ausgabe-
räume.

Räume von etwa 4×5^m Seitenlänge reichen für diesen Zweck in den meisten Fällen vollkommen aus. Sie sind entweder mit einem Schalterfenster, das nach einem Vorflur geht, zu versehen, oder in den betreffenden Räumen wird eine Schranke mit Tischplatte errichtet, bis zu der die Personen, welche die Wäsche überbringen oder abholen, herantreten können.

Zur Einrichtung dieser Räume gehören Gestelle, auf denen die Wäsche in Bündeln oder Körben niedergelegt werden kann; ferner muß für die Kontrolle der ein- und ausgehenden Wäsche eine Schreibgelegenheit vorhanden sein.

In privaten und in Anstaltswäschereien tritt an Stelle des Ausgaberaumes vielfach das Wäschemagazin. Die Wäsche gelangt also aus der Wäscherei unmittelbar in das Magazin, von wo sie nach Bedarf ausgegeben wird.

Als Nebenräume für Wäschereien sind das Kesselhaus, der Maschinenraum, der Brennstoffraum, Vorratskammern für Seife, Soda u. dergl., die Flickstube, Personalräume, Aborte und bei gewerblichen Wasch-Anstalten ein Geschäftszimmer zu erwähnen.

74.
Nebenräume.

Alle diese Räume stimmen mit solchen gleicher Art, wie sie in anderen Gebäudegattungen ebenfalls vorkommen, so vollständig überein, daß eine besondere Beschreibung hier entbehrlich erscheint.

7. Kapitel.

Wasch-Anstalten.

a) Allgemeines.

Die örtliche Einrichtung, die zur Besorgung der Wäsche dient, nennt man die Wasch-Anstalt oder Wäscherei.

75.
Einleitendes.

Die Wasch-Anstalt kann eine solche für Handbetrieb oder eine solche für Maschinenbetrieb, sie kann ein öffentliches Waschhaus, eine gewerbliche oder eine Anstaltswäscherei (bei Krankenhäusern, Versorgungshäusern, Kasernen, Bädern, Gefängnissen u. dergl.), oder sie kann eine private Wasch-Anstalt (im Privathaus, Pensionat, Gasthof u. dergl.) sein.

76.
Lage.

Die Lage der Wasch-Anstalt richtet sich nach ihrer Bestimmung.

Die öffentlichen Waschhäuser sind in dieser Beziehung etwa wie die Volksbäder zu behandeln, mit denen sie auch vielfach vereinigt werden. Sie sind möglichst in diejenigen Stadtteile zu verlegen, deren Einwohnerschaft sie in erster Linie dienen sollen. Das Aufsuchen einer Stelle abseits von den verkehrsreichen Straßen erscheint hier jedoch eher zulässig, als bei den Volksbädern, namentlich um eine freie Lage zu gewinnen.

Die gewerbliche Wasch-Anstalt ist in Bezug auf ihre Lage ziemlich unabhängig. Man wird dieselbe zweckmässig möglichst ausserhalb grosser Städte anlegen, um Gelegenheit zur Beschaffung eines Trocken- und Bleichplatzes im Freien zu finden, der erstlich nicht zu teuer sein darf und sich ferner in staub- und rufsfreier Lage befinden muss. Die hierdurch wohl in vielen Fällen bedingte grössere Entfernung von den Wohnungen derjenigen, deren Wäsche in der Anstalt gewaschen werden soll, kann durch Einrichtung von Fuhrwerksverkehr zum Abholen und Zurückliefern der Wäsche leicht ausgeglichen werden. Trotz der in der freien Lage zu findenden Vorzüge wird jedoch die Notwendigkeit auch zuweilen dazu zwingen, die Anstalten innerhalb dicht bebauter Stadtviertel anzulegen. In solchen Fällen hat man dann, wenn ein entsprechender Hofraum zum Trocknen und Bleichen nicht zu beschaffen war, auf flachen Dächern Trockenplätze hergestellt.

Die Anstaltswäschereien liegen in oder bei den betreffenden Gebäuden. Bei Krankenhäusern pflegt man besondere Waschhäuser zu errichten; auch eine Vereinigung der Wäscherei und der Kochküche in einem besonderen Gebäude oder einem Flügel des Hauptgebäudes ist anzutreffen. Bei Versorgungshäusern und Kasernen ist es ähnlich. In Bade-Anstalten wird die Wäscherei meistens im Gebäude der ersteren selbst, und zwar in demjenigen Geschoß untergebracht, das die Kessel- und Maschinenanlage für den Badebetrieb enthält, oder doch in ihrer Nähe, etwa darüber, weil sich hierdurch die Versorgung der Wäscherei mit Dampf und heissem Wasser vereinfacht.

Private Wasch-Anstalten werden teils im Wohnhause selbst oder, namentlich bei grossen und fürstlichen Haushaltungen, Pensionen und Gasthöfen, in besonderen Gebäuden oder allgemeinen Wirtschaftsgebäuden eingerichtet.

Ausnahmsweise werden sowohl Anstaltswäschereien als auch private Wasch-Anstalten, insbesondere der Gasthöfe, wenn die betreffenden Gebäude sich im Stadtinneren befinden oder ihre Baustellen beschränkt sind, ausserhalb der Stadt oder doch mehr oder weniger entfernt vom betreffenden Grundstücke errichtet. Dies geschieht, um namentlich auch die Vorteile eines Trockenplatzes im Freien zu erzielen, vielfach aber, um ferner eine Stelle zu gewinnen, wo ein reiner Flufs- oder Bachlauf das Spülen der Wäsche im fließenden Wasser gestattet. Aus dem letzteren Grunde hat man auch schwimmende Wasch-Anstalten, sog. Waschschiffe, auf den Flüssen innerhalb grosser Städte gebaut.

77.
Wasser-
versorgung.

Die Beschaffung geeigneten Waschwassers ist bei der Errichtung von Wasch-Anstalten kaum minder wichtig, als die Beschaffung tauglichen Wassers für die Bade-Anstalten. Das Meereswasser ist aus den im vorhergehenden Heft (Art. 173, S. 124) dieses »Handbuches« ausgeführten Gründen wohl stets rein; aber es hat den Nachteil, dass sein Salzgehalt in der Wäsche zurückbleibt und letztere infolge der stark hygroskopischen Eigenschaft des Salzes schwer zu trocknen ist. Wo, wie z. B. an der Küste des Mittelmeeres, vielfach

im Meereswasser gewaschen wird, pflegt man die Wäsche in Süßwasser nachzuspülen, um das Salz zu entfernen.

Spülstellen in Bach- oder Flußläufen werden an Orten möglichst oberhalb großer Städte und gewerblicher Anlagen angelegt, um der durch letztere verursachten Verunreinigung des Wassers aus dem Wege zu gehen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Waschschiffen.

Gewerbliche und private Wasch-Anstalten werden wohl meistens an die städtische Wasserleitung, wo eine solche vorhanden ist, angeschlossen. Vielfach werden auch, wo eine städtische Wasserleitung nicht vorhanden ist oder das Wasser derselben ungeeignet (zu hart) erscheint, kleine, selbständige Wasserzuleitungen angelegt, oder man errichtet Cisternen und sammelt darin Regenwasser.

Für die Beschaffenheit des Waschwassers gilt etwa dasselbe, was vom Badewasser im vorhergehenden Heft (Art. 174, S. 124) dieses »Handbuches« gesagt wurde: es muß rein, klar und weich sein. Das fast chemisch reine Regenwasser besitzt letztere Eigenschaft in hohem Grade; es ist deshalb als Waschwasser sehr geeignet, so daß die Anlage von Regenwassercisternen für Wäschereien sehr empfehlenswert erscheint.

78.
Wasser-
beschaffenheit.

Aus den gleichen Gründen, die bei der Besprechung der maschinellen Einrichtung der »Bade- und Schwimm-Anstalten« maßgebend waren, muß auch hier von einer eingehenden Behandlung und Berechnung der Konstruktionen und Größenbemessungen von Kesseln und Maschinen abgesehen werden; es mögen aber einige allgemeine Gesichtspunkte und Angaben hier Platz finden.

79.
Maschinelle
Einrichtung.

Die Menge des erforderlichen Wassers bestimmt sich nach der Menge der zu reinigenden Wäsche. Hierbei wird es aber von Einfluß auf die Wassermenge sein, ob die Wäsche besonders schmutzig ist oder nicht.

Man rechnet etwa 40 bis 50^l Wasser für je 1^{kg} trockene Wäsche. Namentlich in Krankenhäusern ist man jedoch auch noch höher gegangen und hat 60 bis 80^l, ausnahmsweise auch 100^l ²²⁾ für 1^{kg} Wäsche der Berechnung der Wasserversorgungseinrichtung zu Grunde gelegt.

Um stets Warmwasser bereit zu haben, wird ein Behälter aufgestellt, in dem das Wasser entweder durch eine Dampfheizschlange oder durch unmittelbare Einleitung von Dampf erwärmt wird. In kleineren Waschhäusern wird das warme Wasser auch wohl in offenen Kesseln bereitet.

Auch wenn als Betriebskraft Dampf nicht verwendet wird, ist die Aufstellung eines Dampfkessels sehr nützlich, um Dampf zum Kochen der Wäsche zur Verfügung zu haben. Man pflegt in solchen Fällen einen Niederdruckdampfkessel anzuordnen. In jedem Falle dient der Dampf auch als bestes Mittel zur Erwärmung der Trockenkammern oder Trockenvorrichtungen und schließlich zur Heizung der Räume. Die Heizung kann ferner auch als Warm- oder Heißwasser- (Mitteldruck-) Heizung in Verbindung mit dem Dampfkessel angelegt werden.

Ferner ist besonders im Waschraume wegen des beim Waschen sich in großer Menge entwickelnden Wrasens auf kräftige Lüftung Bedacht zu nehmen.

Für eine sehr ausreichende Entwässerung aller derjenigen Räume, in denen Wasser zur Anwendung gelangt, ist zu sorgen. Der Fußboden ist wasserdicht anzulegen und entweder nach der Mitte oder nach einer ringsumlaufenden Rinne mit Gefälle zu versehen. An der tiefsten Stelle ist ein Fett- oder Seifen-

80.
Entwässerung.

²²⁾ So z. B. im *Hôpital Laënnac* zu Paris.

fang anzuordnen, der mit der Abwasserleitung oder der städtischen Kanalisation in Verbindung steht. Die Gefällverhältnisse des Fußbodens sind im übrigen so anzulegen, daß die Wäscherinnen bei ihrer Arbeit möglichst auf den höchsten Stellen des Fußbodens stehen, weil diese in der Regel am trockensten sind.

Ferner möge hier besonders darauf hingewiesen werden, daß es dringend nötig ist, Abzugskanäle, die Wasserdunst abzuführen haben und in den Mauern liegen, mit glasierten Thonröhren, Cementputz oder dergl. auszufüttern, da sonst die Wände durchnäßt werden und hierdurch Schaden an anderen Bauteilen entstehen kann.

b) Wasch-Anstalten.

Die Wasch-Anstalten sind in folgende Gruppen einzuteilen:

- 1) Öffentliche Waschkhäuser;
- 2) Gewerbliche Wasch-Anstalten;
- 3) Anstaltswäschereien in Kranken- und Zufluchtshäusern, Kasernen, Bädern, Gefängnissen u. dergl.;
- 4) Private Wasch-Anstalten in Privatwohnhäusern, Pensionen, Gasthöfen u. dergl. m.

1) Öffentliche Waschkhäuser.

In den oben genannten Gruppen sind die Wasch-Anstalten nach ihrer Bestimmung unterschieden. In Bezug auf ihre bauliche Gestalt weichen nur die unter 1 angeführten öffentlichen Waschkhäuser wesentlich von den unter 2 bis 4 genannten Anstalten ab.

Im Art. 7 (S. 4) sind die öffentlichen Waschkhäuser als gemeinnützige Anstalten bereits gewürdigt worden. Es sei hier hinzugefügt, daß sie als solche nicht ausschließlich von einem Gemeinwesen, sondern auch von einzelnen Personen als Stiftungen oder als Unternehmung errichtet werden können.

Im Gegensatz zu den weiter unten zu behandelnden Anlagen der Gruppen 2, 3 und 4 stehen die öffentlichen Waschkhäuser zu jedermanns Benutzung zur Verfügung. Hieraus ergeben sich bestimmte Forderungen bezüglich der baulichen Anlage.

Als Unterabteilung dieser Gruppe sind ferner noch zu unterscheiden die beschränkt öffentlichen Waschkhäuser, von denen weiter unten (Art. 105) noch die Rede sein wird. Auf ihre bauliche Anlage hat ihre beschränkte Öffentlichkeit jedoch keinen wesentlichen Einfluß.

Ein kleiner Unterschied ergibt sich in der baulichen Anlage bei öffentlichen Waschkhäusern, in denen nicht nur der eigentliche Wasch- und Spülraum, sondern auch der Beuchraum jedermann zugänglich ist, gegenüber solchen Waschkhäusern, bei denen nur der Wasch- und Spülraum jedermann zugänglich ist, das Beuchen (Kochen etc.) und zuweilen auch das Trocknen der Wäsche aber von Angestellten der Anstalt besorgt und demgemäß die hierfür dienenden Räume vom Publikum nicht betreten werden.

Über die Lage eines öffentlichen Waschhauses ist in Art. 76 (S. 46) bereits im allgemeinen gesprochen worden. Hier möge noch nachgetragen werden, daß ein nicht zu beschränktes Grundstück gewählt werden sollte, um stets einen Trockenplatz im Freien und womöglich eine Rasenbleiche einrichten zu können. Namentlich bei beschränkten Grundstücken ist besonders darauf zu achten, daß dem Trockenplatz und der Bleiche die Sonne nicht durch hohe Nachbargebäude entzogen werden kann.

81.
Arten.

82.
Einleitendes.

83.
Baustelle.